

BESCHLUSSFASSUNG

## Einwohnergemeinde Meiringen

### Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum

Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach GSchV



#### Kurzbericht

Die Prüfung zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht aus:

- Gesuch 01 «Goldey»
- Gesuch 02 «Chatzeschwanz»
- Gesuch 03 «Trutzenmeder»
- Gesuch 04 «Wyssele»
- Gesuch 05 «Birglen / Seimlimad»
- Gesuch 06 «Löibschiböden»
- Gesuch 07 «Junzlen»

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

1. November 2024

## **Impressum**

### **Planungsbehörde:**

Einwohnergemeinde Meiringen  
Rudenz 14  
3860 Meiringen

### **Auftragnehmer:**

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch), [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

### **Bearbeitung:**

Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

## Inhalt

<b>1. Festlegung Gewässerraum</b>	<b>5</b>
1.1 Gesetzliche Grundlagen	5
1.2 Funktion des Gewässerraums	5
1.3 Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum»	5
<b>2. Ausnahmegewilligungen</b>	<b>6</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Beurteilungskriterien	6
2.3 Vorgehen	7
<b>3. Prüfung einer Ausnahmegewilligung</b>	<b>8</b>
3.1 Gebiet Goldey	9
3.1.1 Dokumentation	
3.1.2 Beurteilung	
3.1.3 Ergebnis der Beurteilung	
3.1.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
3.2 Gebiet Chatzeschwanz	12
3.2.1 Dokumentation	
3.2.2 Beurteilung	
3.2.3 Ergebnis der Beurteilung und Antrag	
3.2.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
3.3 Gebiet Trutzenmeder	15
3.3.1 Dokumentation	
3.3.2 Beurteilung	
3.3.3 Ergebnis der Beurteilung und Antrag	
3.3.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
3.4 Gebiet Wysselen	18
3.4.1 Dokumentation	
3.4.2 Beurteilung	
3.4.3 Ergebnis der Beurteilung	
3.4.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
3.5 Gebiet Birglen / Semlimad	21
3.5.1 Dokumentation	
3.5.2 Beurteilung	
3.5.3 Ergebnis der Beurteilung	
3.5.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
3.6 Gebiet Hubeley	24
3.6.1 Dokumentation	
3.6.2 Beurteilung	
3.6.3 Ergebnis der Beurteilung	
3.7 Gebiet Rumpel	27
3.7.1 Dokumentation	
3.7.2 Beurteilung	
3.7.3 Ergebnis der Beurteilung	

<b>3.8</b>	<b>Gebiet Pintenmedli</b>	<b>30</b>
3.8.1	Dokumentation	
3.8.2	Beurteilung	
3.8.3	Ergebnis der Beurteilung	
<b>3.9</b>	<b>Gebiet Im Iengen Ischlag</b>	<b>33</b>
3.9.1	Dokumentation	
3.9.2	Beurteilung	
3.9.3	Ergebnis der Beurteilung	
<b>3.10</b>	<b>Gebiet Löibschiboden</b>	<b>36</b>
3.10.1	Dokumentation	
3.10.2	Beurteilung	
3.10.3	Ergebnis der Beurteilung	
3.10.4	Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
<b>3.11</b>	<b>Gebiet Bielti</b>	<b>39</b>
3.11.1	Dokumentation	
3.11.2	Beurteilung	
3.11.3	Ergebnis der Beurteilung	
<b>3.12</b>	<b>Gebiet Vordri Balmgieter</b>	<b>42</b>
3.12.1	Dokumentation	
3.12.2	Beurteilung	
3.12.3	Ergebnis der Beurteilung	
<b>3.13</b>	<b>Gebiet Im Junzlen</b>	<b>44</b>
3.13.1	Dokumentation	
3.13.2	Beurteilung	
3.13.3	Ergebnis der Beurteilung und Antrag	
3.13.4	Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung	
<b>4.</b>	<b>Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung</b>	<b>47</b>
4.1	Stellungnahme Amt für Wasser und Abfall (AWA)	47
4.2	Umsetzung im Zonenplan Gewässerraum	47

## **1. Festlegung Gewässerraum**

### **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung gilt es die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abzulösen. Zur Umsetzung der übergeordneten Bestimmungen in die baurechtliche Grundordnung der Gemeinden gewährte der Bund eine Frist bis Ende 2018.

### **1.2 Funktion des Gewässerraums**

Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er stellt aber auch den einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer minimiert werden kann. Ausserdem gewährleistet der Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.

### **1.3 Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum»**

Die Gemeinde Meiringen ist aktuell an der grundeigentümergeleiteten Gewässerraumfestlegung im Rahmen der laufenden Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum». Die Infrastrukturkommission (IK) bzw. der Gemeinderat haben sich dazu entschieden, die Thematik der «Ausnahmewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen» gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV in das aktuell laufende Verfahren zu integrieren. Die gesamte Planung, inklusive den entsprechenden Anträgen zur Erteilung einer Ausnahmewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen, wurde zu einer abschliessenden kantonalen Vorprüfung eingereicht.

## 2. Ausnahmegewilligungen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann die Behörde Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erteilen, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Zudem gilt es sicherzustellen, dass keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Das Verfahren sowie die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmegewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» vom 21. November 2019 (revidiert 25. Januar 2023) festgehalten.

### 2.2 Beurteilungskriterien

Der Kanton Bern hat die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV im oben genannten Merkblatt ausformuliert. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Ausnahmegewilligung in Aussicht stellen zu können:

- K1: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3.0 m breit.
- K2: Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung die ins Gewässer oder in die Böschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.
- K3: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsparzelle hinaus.
- K4: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.
- K5: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen.
- K6: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und breiter als der Uferbereich.

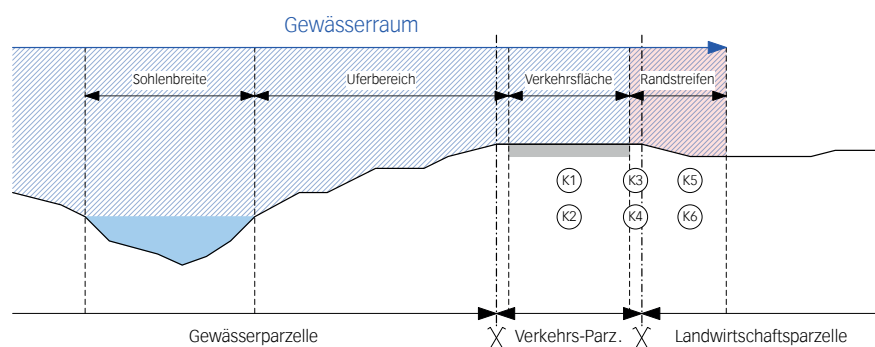


Abb. 1 Skizze zu den Begriffsdefinitionen und Abmessungen der Beurteilungskriterien K1 - K6

## 2.3 Vorgehen

Gemäss Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» können die Gesuche für eine Ausnahmegewilligungen von den Bewirtschaftungseinschränkungen auf zwei Arten erarbeitet werden:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Variante 1               | <p><b>im Nutzungsplanverfahren</b></p> <p>Die Beurteilung wird gemeindeweise im Rahmen der Nutzungsplanung parallel zur Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt.</p>  |
| Variante 2               | <p><b>individuelle Ausnahmegewilligung</b></p> <p>In Gemeinde, welche die Gewässerraumfestlegung bereits abgeschlossen haben oder die diese Zusatzabklärungen für die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV nicht durchführen wollen, können die Bewirtschafter für ihre Parzellen eine Ausnahmegewilligung beantragen.</p>   |
| gemeindeweise<br>Prüfung | <p>Da insbesondere entlang der diversen Kanäle in der Talebene voraussichtlich viele Grundeigentümer von einer entsprechenden Gesuchsprüfung bzw. Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen profitieren können, hat sich die Gemeinde Meiringen für die Variante 1 (im Nutzungsplanverfahren) entschieden. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt demnach gemeindeweise. Aufgrund des grossen Gemeindegebiets sind einzelne nachgelagerte «individuelle Ausnahmegewilligungen» nicht gänzlich auszuschliessen. Eine allfällige Prüfung würde demnach Fallweise erfolgen.</p> |

### 3. Prüfung einer Ausnahmegewilligung

Im Rahmen einer Sitzung mit Vertretern der Gemeinde Meiringen wurde die Thematik der Ausnahmegewilligungen besprochen und diverse Grundstücke erkannt, welche voraussichtlich von einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV profitieren können. Nachfolgend wurden die Verkehrsflächen (Strassen und Wege) gemäss den amtlichen Vermessungsdaten mit den festzulegenden Gewässerräumen verschnitten, um zu erkennen, für welche Grundeigentümer effektiv eine Prüfung und Erarbeitung der entsprechenden Gesuche in Frage kommt. Die Resultate der Prüfung sind in den nachfolgenden Kapiteln fallweise dargelegt. Die effektive Erteilung der Ausnahmegewilligung erfolgt durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA), welches den vorliegenden Bericht als Grundlage bezieht.

Für die folgenden Gebiete bzw. Parzellen wurde geprüft, ob eine Ausnahmegewilligung in Betracht gezogen werden kann:

- Goldey; Parz. Nrn. 1838 und 420 (Kap. 3.1)
- Chatzeschwanz; Parz. Nrn. 161 und 1333 (Kap. 3.2)
- Trutzenmeder; Parz. Nrn. 1929, 151 und 149 (Kap. 3.3)
- Wysselen; Parz. Nrn. 934, 1640, 331, 963 und 332 (Kap. 3.4)
- Birglen / Seimlimad; Parz. Nrn. 1439, 345, 406, 485, 408, 1429 und 1153 (Kap. 3.5)
- Hubeley; Parz. Nrn. 1821 und 81 (Kap. 3.6)
- Rumpel; Parz. Nr. 386 (Kap. 3.7)
- Pintenmedli; Parz. Nrn. 102, 1928 und 937 (Kap. 3.8)
- Im Iengen Ischlag; Parz. Nrn. 69 und 1932 (Kap. 3.9)
- Löibschiboden; Parz. Nrn. 1956, 1483 und 1953 (Kap. 3.10)
- Bielti; Parz. Nr. 1889 (Kap. 3.11)
- Vordri Balmgieter; Parz. Nr. 1889 (Kap. 3.12)
- Junzeln; Parz. Nr. 77 (Kap. 3.13)



### 3.1 Gebiet Goldey

#### 3.1.1 Dokumentation



Abb. 2 Situationsbild; Quelle: google street view

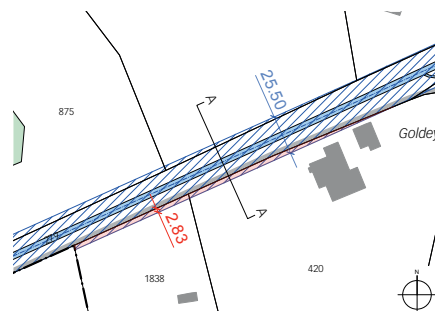


Abb. 3 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 4 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

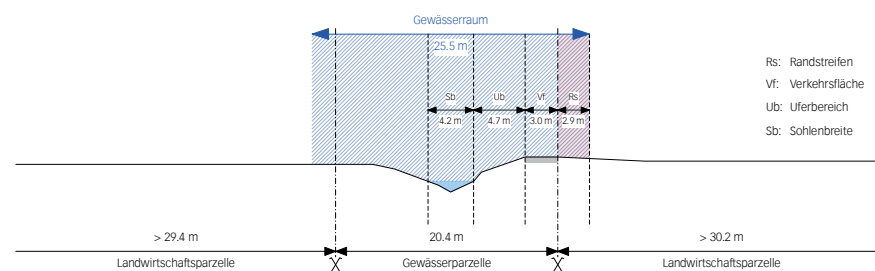


Abb. 5 Schnitt A - A

#### 3.1.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchgehend 3.0 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 2.1 m auf.

Kriterium K5 *Es können keine Düngemittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen fällt landseitig leicht ab.

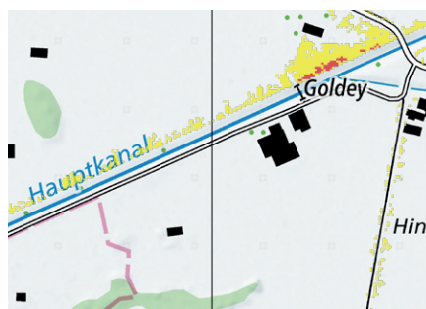


Abb. 6 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

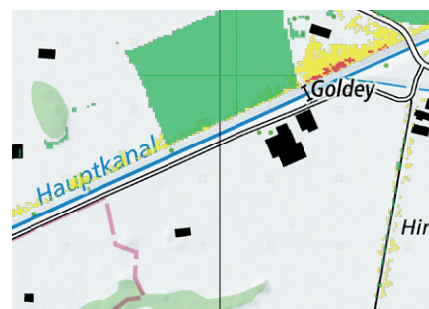


Abb. 7 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 2.1 m auf. Mit einer durchschnittlichen Breite von 5.0 m ist der Uferbereich deutlich grösser.

### 3.1.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Goldey» auf den Parzellen Nrn. 1838 und 420 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	ja
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja
	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis Im Gebiet «Goldey» sind sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllt.

### 3.1.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Aufgrund der vollständig erfüllten Beurteilungskriterien wird für den gesamten Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt.

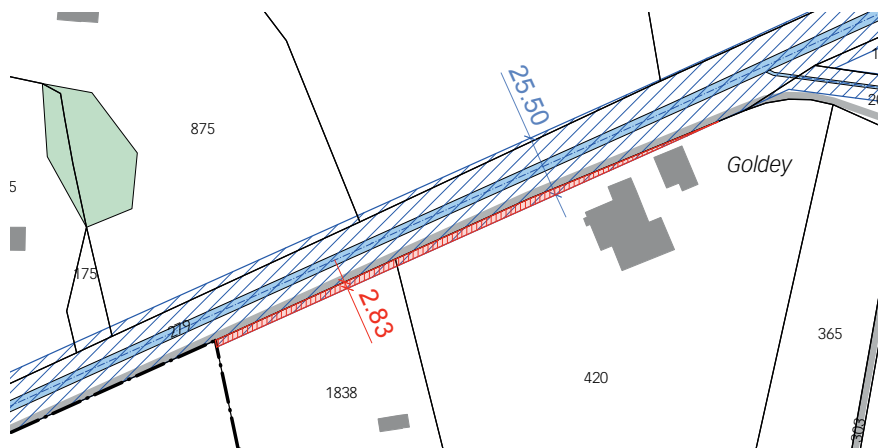


Abb. 8 Plananschnitt «Gesuch 01; Goldey»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

### 3.2 Gebiet Chatzeschwanz

#### 3.2.1 Dokumentation



Abb. 9 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

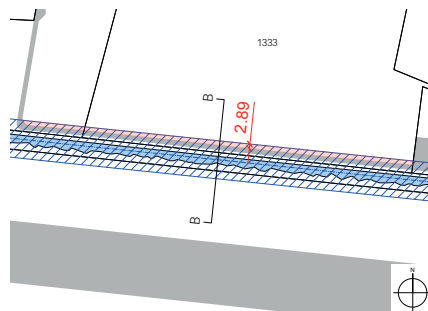


Abb. 10 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

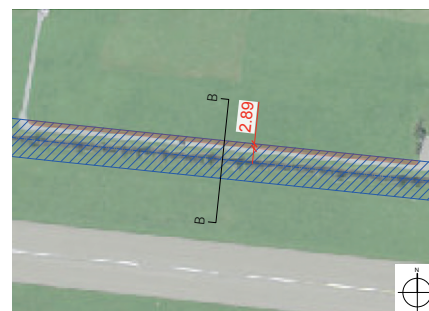


Abb. 11 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

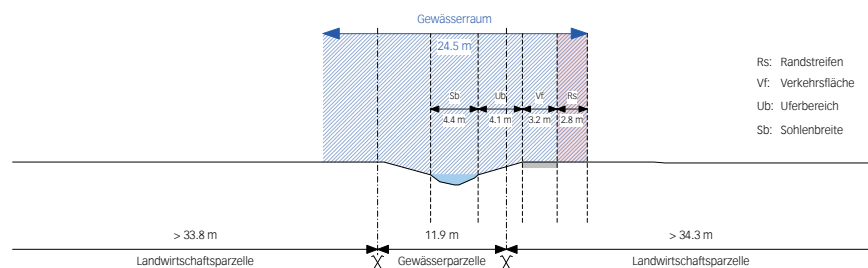


Abb. 12 Schnitt B - B

#### 3.2.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchgehend 3.0 - 3.2 m breit und weist eine Schottertragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 2.8 m auf.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht teilweise eine mittlere Gefährdung für Stoffeinträge ins Gewässer.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
  - Der Randstreifen liegt auf der selben Höhe wie die Verkehrsfläche.

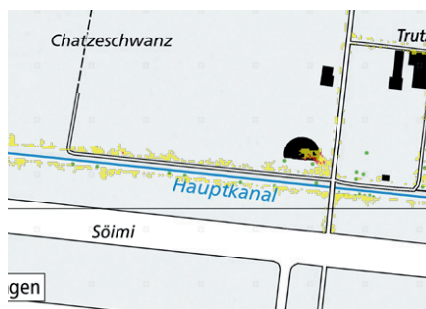


Abb. 13 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

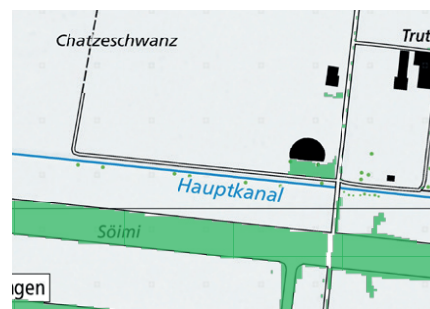


Abb. 14 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 2.8 m auf. Demgegenüber weist der Uferbereich eine Breite von 4.0 m auf und ist somit grösser.

### 3.2.3 Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Chatzeschwanz» auf den Parzellen Nrn. 161 und 1333 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
Zusammenfassung	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	tw.
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	tw.
- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.		ja	
- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.		tw.	
K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja	
	- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja	

Ergebnis

Der Randstreifen im Gebiet «Chatzeschwanz» erfüllt nahezu sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen. Obschon die Tragschicht lediglich aus Schotter besteht, kann grundsätzlich nur dem Kriterium K5 teilweise nicht vollständig Rechnung getragen werden. Da der Randstreifen jedoch auf der selben Höhe wie die Verkehrsfläche liegt und die Gewässeranschlusskarte nur auf einem schmalen Streifen abschnittsweise eine mittlere Gefährdung für einen potentiellen Stoffeintrag ins Gewässer aufzeigt, werden diese Kriterien nicht als derart schwerwiegend erachtet, als dass eine Ausnahmegewilligung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

### 3.2.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Für den gesamten Randstreifen im Gebiet «Chatzeschwanz» wird eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV beim AWA beantragt.

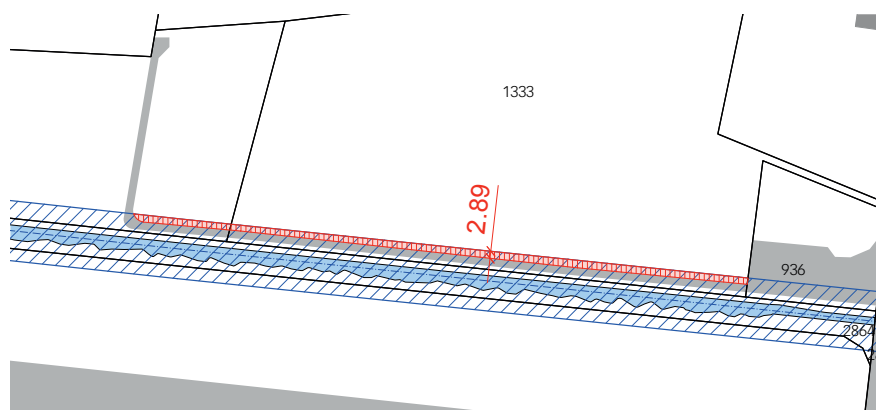


Abb. 15 Planausschnitt «Gesuch 02; Chatzeschwanz»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

### 3.3 Gebiet Trutzenmeder

#### 3.3.1 Dokumentation



Abb. 16 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

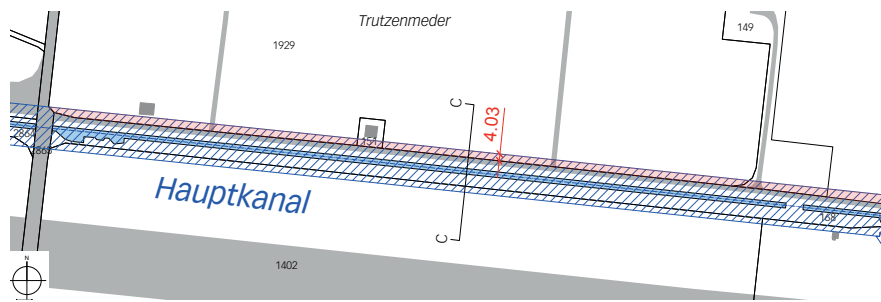


Abb. 17 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

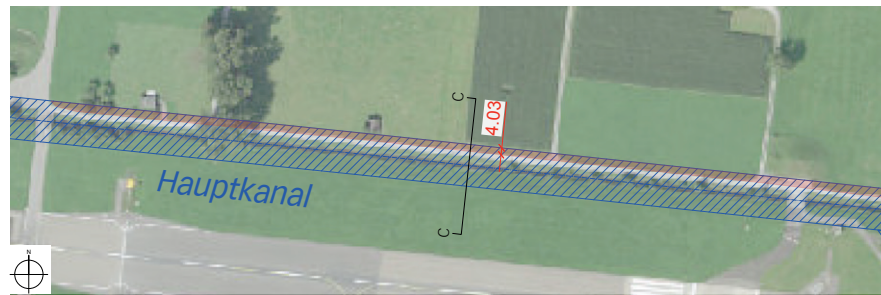


Abb. 18 Luftbild mit Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

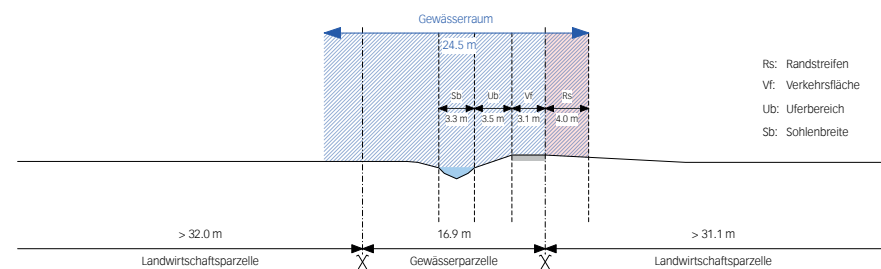


Abb. 19 Schnitt C - C

### 3.3.2 Beurteilung

- Kriterium K1 *Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.*
- Die Verkehrsfläche ist durchgehend 3.1 bis 3.3 m breit und weist eine Schottertragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.
- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 4.0 m auf.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht lediglich punktuell eine minimale Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
  - Der Randstreifen fällt landseitig leicht ab.



Abb. 20 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch



Abb. 21 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 4.0 m auf. Mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 3.5 m ist der Uferbereich etwas kleiner als der Randstreifen.



### 3.3.3 Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Trutzenmeder» auf den Parzellen Nrn. 1929, 151, und 149 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	tw.
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.		ja	
- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.		ja	
K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja	
	- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	nein	

Ergebnis

Im Gebiet «Trutzenmeder» sind nahezu sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllt. Obschon die Strasse lediglich eine Schottertragschicht aufweist, ist grundsätzlich nur das Kriterium K6 ist nicht eingehalten. Der Uferbereich ist jedoch nur marginal kleiner als der Randstreifen (ca. 50 cm). Zudem fällt der Randstreifen landseitig ab, was einen potentiellen Stoffeintrag ins Gewässer erschwert.

### 3.3.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Im Gebiet «Trutzenmeder» wird für den gesamten Randstreifen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV beim AWA beantragt.

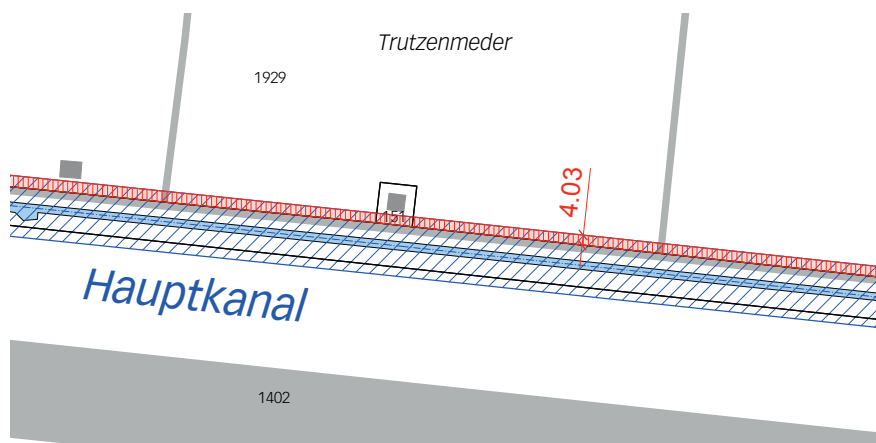


Abb. 22 Plananschnitt «Gesuch 03; Trutzenmeder»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

### 3.4 Gebiet Wysselen

#### 3.4.1 Dokumentation



Abb. 23 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

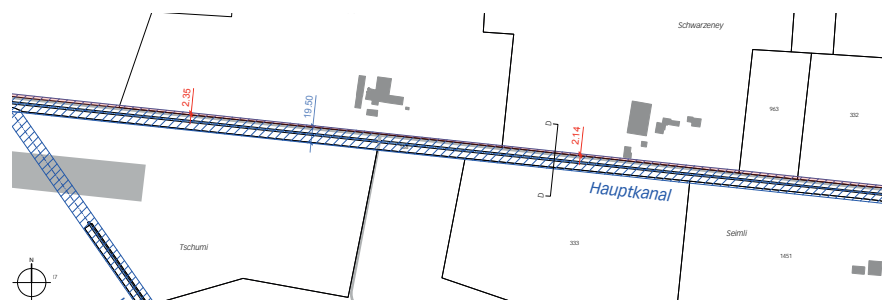


Abb. 24 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 25 Luftbild mit Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

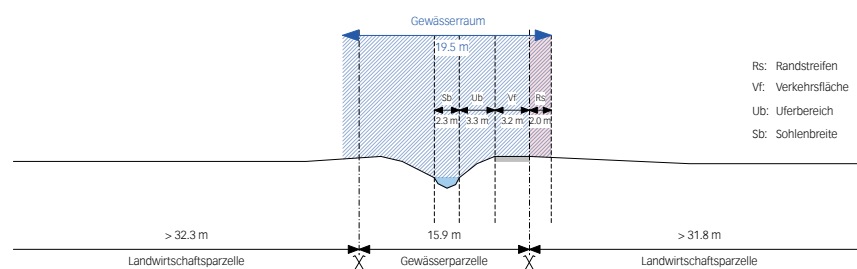


Abb. 26 Schnitt D - D

### 3.4.2 Beurteilung

- Kriterium K1 *Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.*
- Die Verkehrsfläche ist ca. 3.2 m breit und weist eine Schottertragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.
- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 2.4 m auf.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht lediglich punktuell eine minimale Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
  - Der Randstreifen fällt landseitig leicht ab.



Abb. 27 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch



Abb. 28 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 2.4 m auf. Mit einer durchschnittlichen Breite von 3.3 ist der Uferbereich etwas grösser als der Randstreifen.

### 3.4.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Wys-selen» auf den Parzellen Nrn. 934, 1640, 331, 963 und 332 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
Zusammenfassung	K1	– Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf. – Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	tw. ja
	K2	– Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	– Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	– Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	– Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig. – Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. – Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja ja ja
	K6	– Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m. – Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja ja

Ergebnis  
 Obschon die Strasse im Gebiet «Wys-selen» lediglich eine Schottertrag-schicht aufweist, sind grundsätzlich sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllt.

### 3.4.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Im Gebiet «Wys-selen» wird für den gesamten Randstreifen gemäss nach-folgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall beantragt.

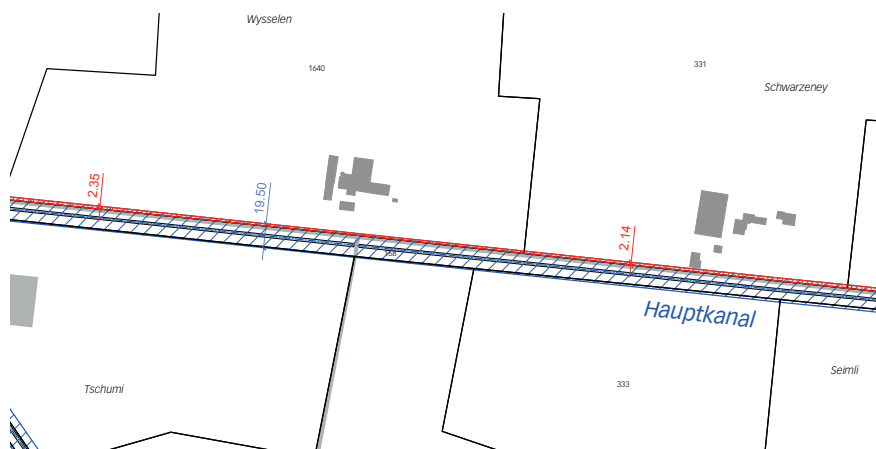


Abb. 29 Plananschnitt «Gesuch 04; Wys-selen»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

### 3.5 Gebiet Birglen / Seimlimad

#### 3.5.1 Dokumentation



Abb. 30 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

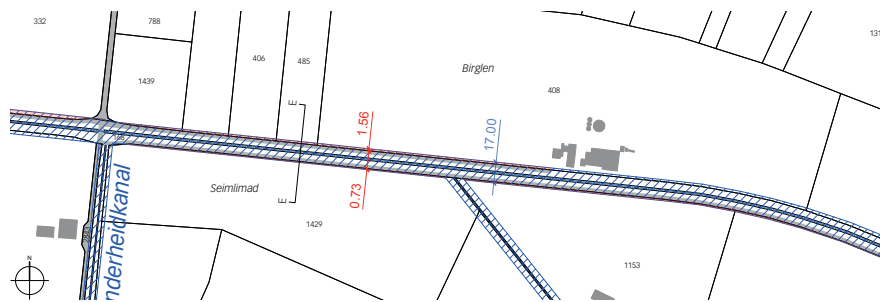


Abb. 31 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

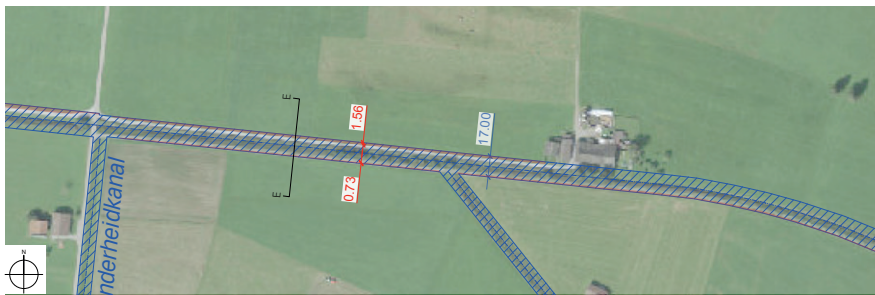


Abb. 32 Luftbild mit Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

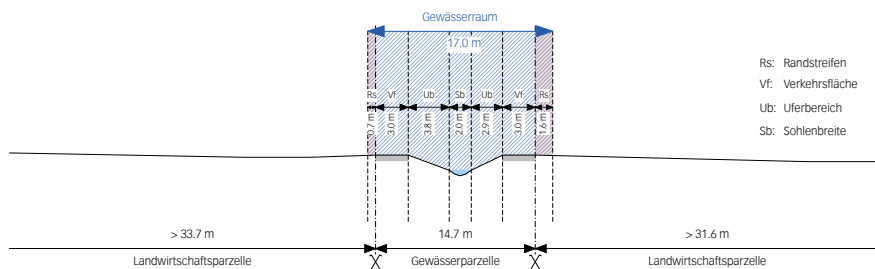


Abb. 33 Schnitt E - E

### 3.5.2 Beurteilung

- Kriterium K1 *Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.*
- Die Verkehrsflächen weisen auf beiden Seiten des Gewässers eine Breite von ca. 3.0 m auf und verfügen über eine Schottertragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b.
- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsflächen noch die Randstreifen weisen Entwässerungen auf, welche ins Gewässer entwässern.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Der Randstreifen weist nordseitig eine durchschnittliche Breite von 1.6 m, südseitig eine solche von 0.7 m auf.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht lediglich punktuell eine minimale Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
  - Der Randstreifen fällt auf beiden Seiten landseitig leicht ab.

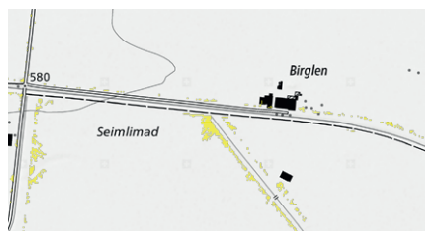


Abb. 34 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

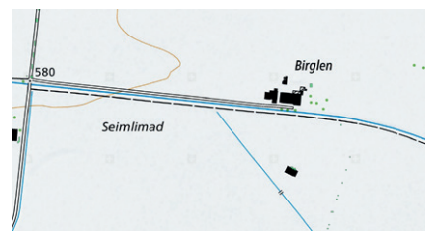


Abb. 35 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Beide Randstreifen sind sowohl kleiner als 3.0 m als auch kleiner als die jeweiligen Uferbereiche.

### 3.5.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für die Randstreifen im Gebiet «Birglen / Seimlimad» auf den Parzellen im Nrn. 1439, 345, 406, 485, 408, 1429 und 1153 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung

Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich	
		nord	süd
K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	tw.	tw.
	- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja	ja
K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja	ja
K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-	-
K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja	ja
K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja	ja
	- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja	ja
	- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja	ja
K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja	ja
	- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja	ja

Ergebnis

Obschon die beiden Strassen Im Gebiet «Birglen / Seimlimad» lediglich über eine Schottertragschicht verfügen, sind grundsätzlich sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllt.

### 3.5.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Im Gebiet «Birglen / Seimlimad» wird für beide Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall beantragt.

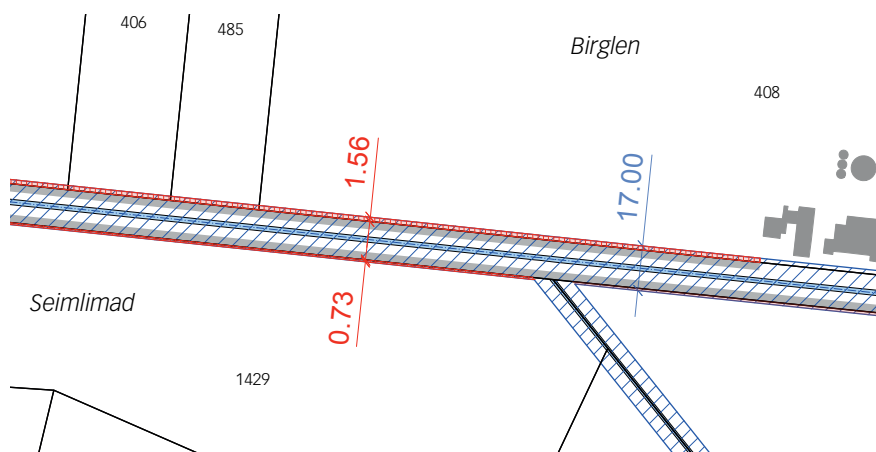


Abb. 36 Planausschnitt «Gesuch 05; Birglen / Seimlimad»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

### 3.6 Gebiet Hubeley

#### 3.6.1 Dokumentation



Abb. 37 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

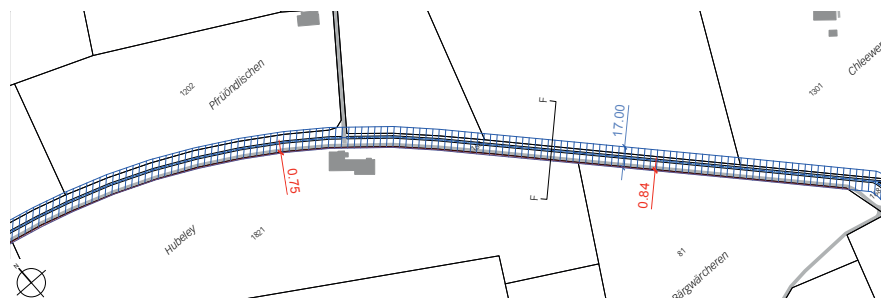


Abb. 38 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 39 Luftbild mit Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

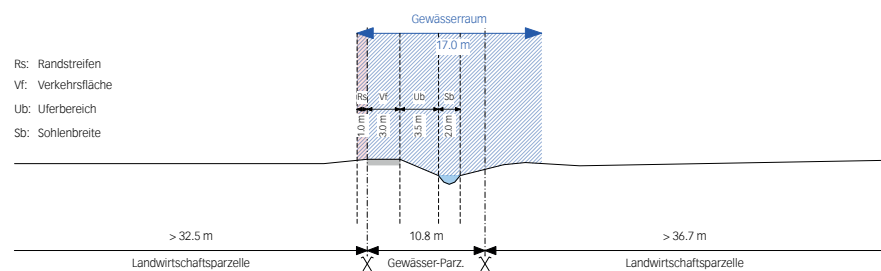


Abb. 40 Schnitt F - F



### 3.6.2 Beurteilung

- Kriterium K1 *Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.*
- Die Verkehrsfläche ist durchgehend 3.0 m breit und weist aber keine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.
- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 0.8 m auf.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht lediglich punktuell eine minimale Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
  - Der Randstreifen fällt landseitig leicht ab.



Abb. 41 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

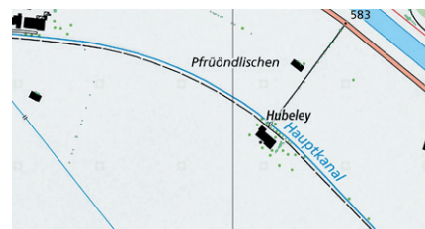


Abb. 42 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 0.8 m auf. Mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 3.5 ist der Uferbereich deutlich grösser als der Randstreifen.

### 3.6.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Hubeley» auf den Parzellen Nrn. 1824 und 81 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	nein
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja
	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis Die Strasse im Gebiet «Hubeley» weist keine Tragschicht auf, wonach sich die Beantragung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erübrigt.

### 3.7 Gebiet Rumpel

#### 3.7.1 Dokumentation



Abb. 43 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

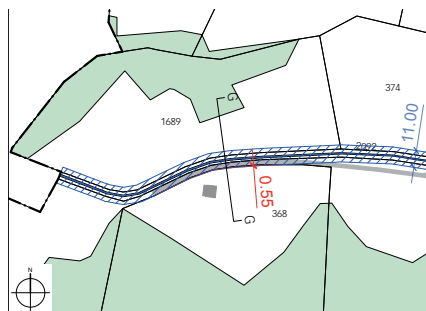


Abb. 44 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 45 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

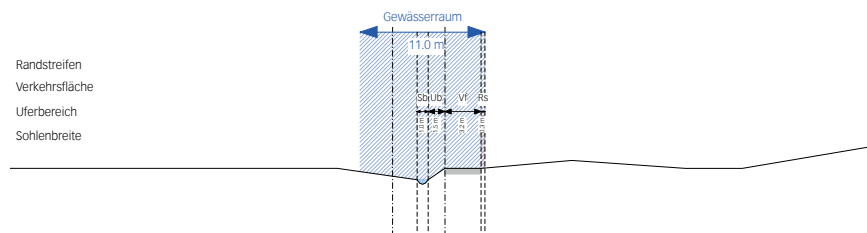


Abb. 46 Schnitt G-G

#### 3.7.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist ca. 3.2 m breit und weist jedoch keine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 0.3 m auf.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht lediglich stellenweise eine minimale Gefährdung für Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen liegt gegenüber der Verkehrsfläche leicht erhöht.

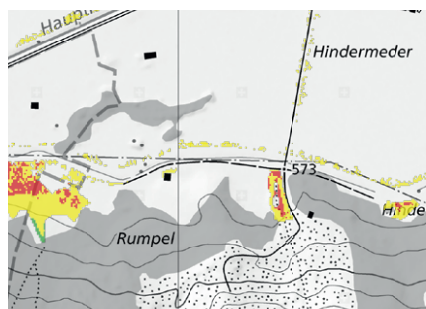


Abb. 47 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

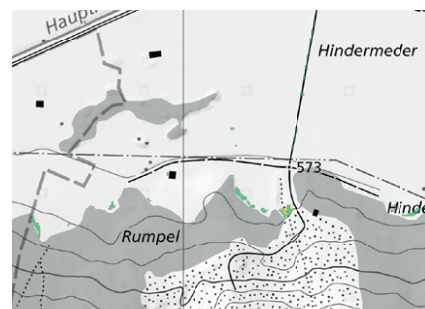


Abb. 48 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 0.3 m auf. Demgegenüber weist der Uferbereich eine Breite von 1.5 m auf und ist somit grösser.

### 3.7.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Rumpel» auf der Parzelle Nr. 386 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	nein
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	nein
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	nein
	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis Im Gebiet «Rumpel» sind einige Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht erfüllt. Insbesondere das Kriterium K1 (Strasse weist eine Tragschicht auf) ist vorliegend klar nicht eingehalten, wonach sich auch die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs beim AWA erübrigt.

### 3.8 Gebiet Pintenmedli

#### 3.8.1 Dokumentation



Abb. 49 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen



Abb. 50 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

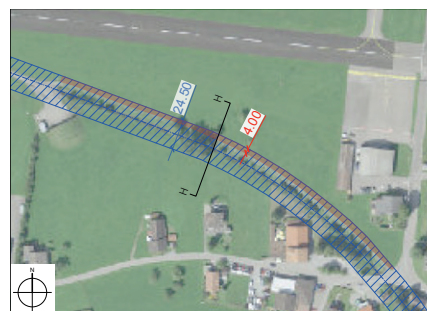


Abb. 51 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

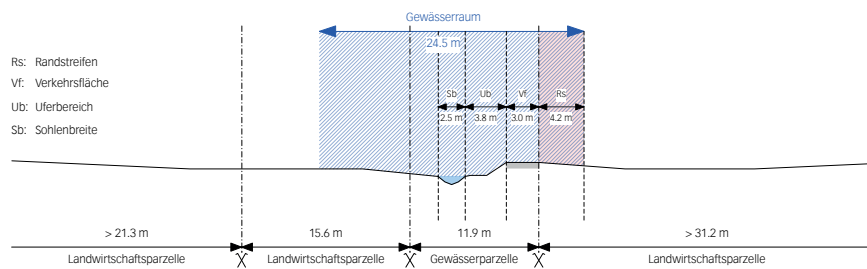


Abb. 52 Schnitt H - H

#### 3.8.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchgehend ca. 2.8 - 3.0 m breit, weist jedoch keine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 4.1 m auf.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen fällt landseitig leicht ab.

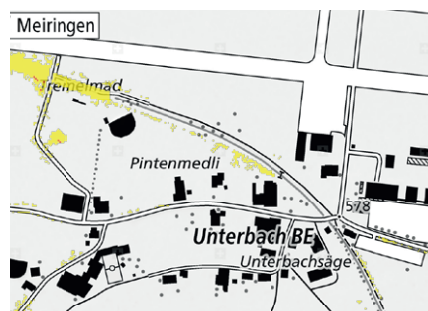


Abb. 53 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

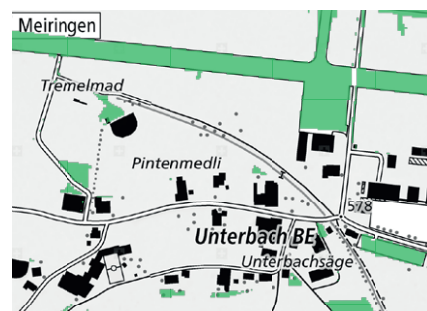


Abb. 54 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 4.1 m auf. Demgegenüber weist der Uferbereich eine Breite von 3.8 m auf und ist somit etwas kleiner.

### 3.8.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Pintenmedli» auf den Parzellen Nrn. 161 und 1333 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	nein
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja
	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	nein

Ergebnis

Im Gebiet «Pintenmedli» sind die Kriterien K1 und K6 nicht erfüllt, wonach sich die Beantragung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erübrigt.



### 3.9 Gebiet Im lengen Ischlag

#### 3.9.1 Dokumentation



Abb. 55 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

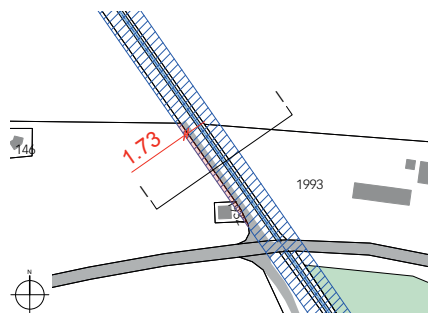


Abb. 56 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 57 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

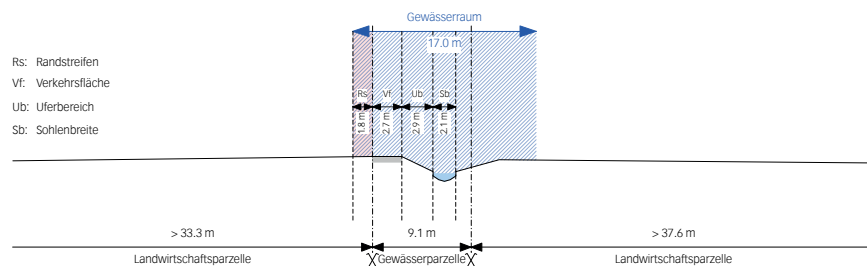


Abb. 58 Schnitt I - I

#### 3.9.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Strasse ist ca. 2.8 - 3.0 m breit, weist aber keine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 1.8 m auf.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen liegt auf der selben Höhe wie die Verkehrsfläche.

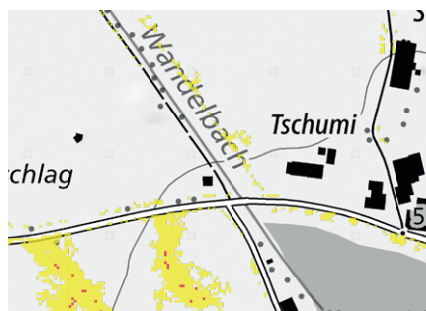


Abb. 59 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

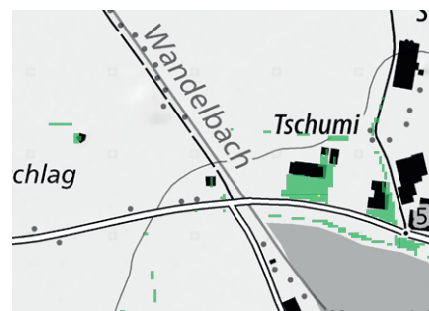


Abb. 60 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 1.8 m auf. Demgegenüber weist der Uferbereich eine Breite von 2.9 m auf und ist somit grösser.

### 3.9.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Im Iengen Ischlag» auf den Parzellen Nrn. 69 und 1932 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Strasse weist eine Tragschicht auf.	nein
		- Die Strasse ist mind. 3.0 m breit.	nein
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	tw.
	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis Im Gebiet «Im Iengen Ischlag» ist das Hauptkriterium K1 nicht erfüllt. Die Verkehrsfläche ist mehrheitlich schmaler als 3.0 m und weist auch keine Tragschicht auf. Aus diesem Grund erübrigt sich die Erstellung bzw. Einreichung eines entsprechenden Gesuchs beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall.

### 3.10 Gebiet Löibschiboden

#### 3.10.1 Dokumentation



Abb. 61 Situationsbild; Quelle: google street view

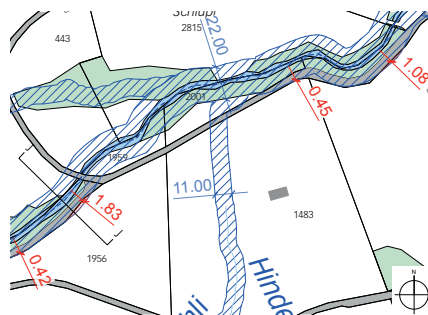


Abb. 62 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

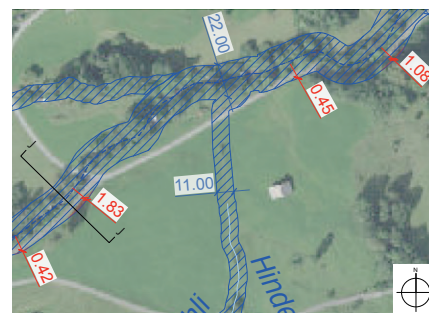


Abb. 63 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

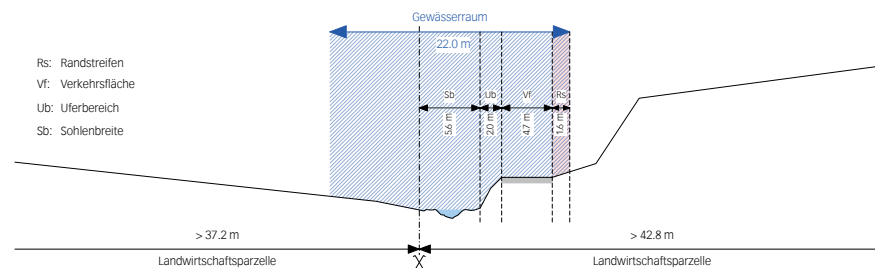


Abb. 64 Schnitt J - J

#### 3.10.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchschnittlich ca. 4.2 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 1.0 m auf.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen steigt landseitig an.

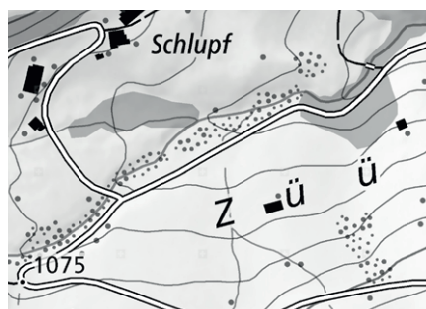


Abb. 65 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

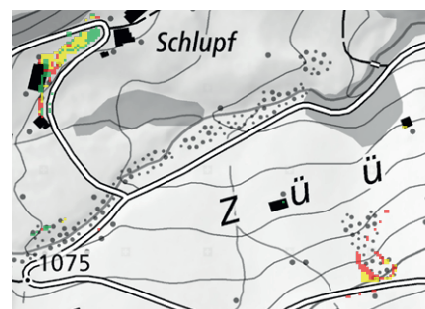


Abb. 66 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 1.0 m auf. Demgegenüber weist der Uferbereich eine Breite von ca 2.0 m auf und ist somit grösser.

### 3.10.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Löbschiboden» auf den Parzellen Nrn. 1956, 1483 und 1953 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
Zusammenfassung	K1	- Die Strasse weist eine Tragschicht auf.	ja
		- Die Strasse ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.		ja	
- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.		nein	
K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja	
	- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja	

Ergebnis Im Gebiet «Löbschiboden» sind die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen mehrheitlich erfüllt. Lediglich das Kriterium K5 ist nicht vollständig eingehalten (der Randstreifen liegt höher als die Verkehrsfläche). Da gemäss Gewässeranschlusskarte keine Gefährdung für das Einschwemmen von Schadstoffen ins Gewässer und gemäss Erosionskarte keine Erosionsgefährdung besteht, gilt es dieses eine Teilkriterium nicht derart stark zu gewichten.

### 3.10.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Da die zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzuhaltenden Kriterien vorliegend grossmehrheitlich erfüllt sind, wird für drei der vier kleinen Randstreifen eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen beim AWA beantragt. Der östlich gelegene Randstreifen (Parz. Nr. 1953) kommt innerhalb einer Hecke zu liegen, wonach dieser Bereich ohnehin nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann.

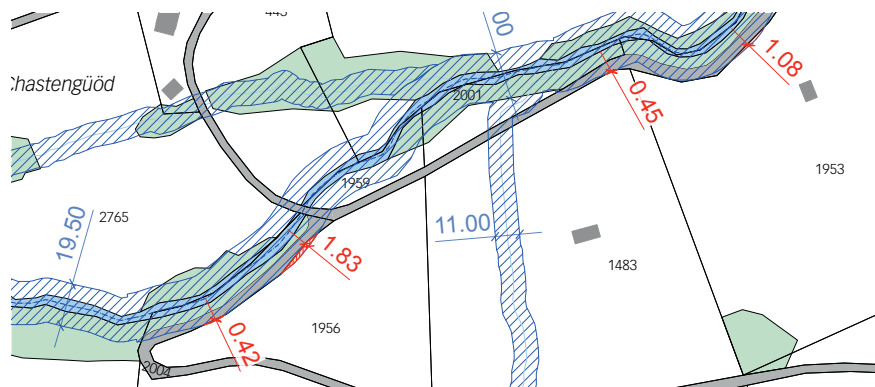


Abb. 67 Plananschnitt «Gesuch 09; Löbschiböden»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

### 3.11 Gebiet Bielti

#### 3.11.1 Dokumentation



Abb. 68 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen

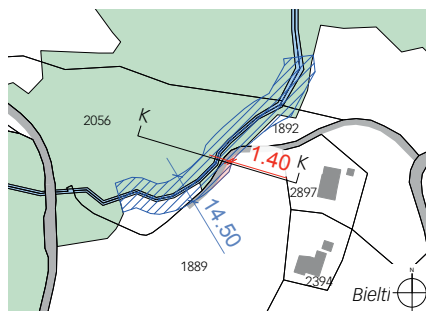


Abb. 69 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 70 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

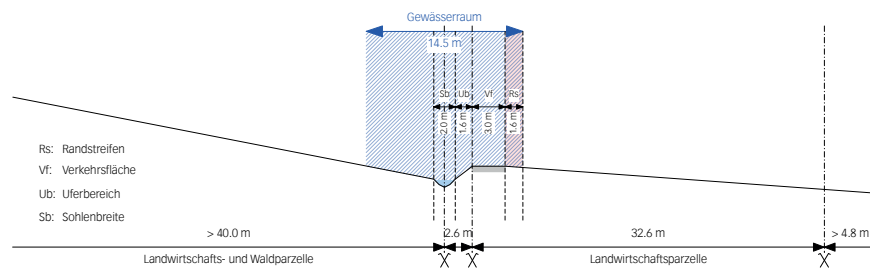


Abb. 71 Schnitt K - K

#### 3.11.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Eine effektive Verkehrsfläche lässt sich, obwohl diese in den amtlichen Vermessungsdaten als solche bezeichnet ist, nicht erkennen.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Eine Entwässerung in das Gewässer lässt sich nicht erkennen.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 1.0 m auf.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte ist eine Gefährdung für einen potentiellen Stoffeintrag ins Gewässer erkennbar.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen fällt landseitig ab.

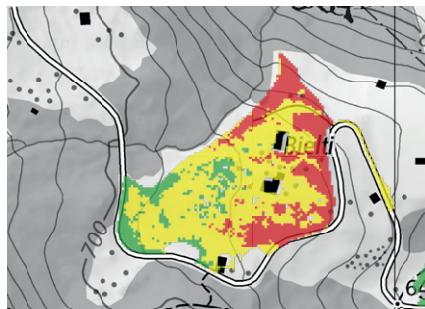


Abb. 72 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

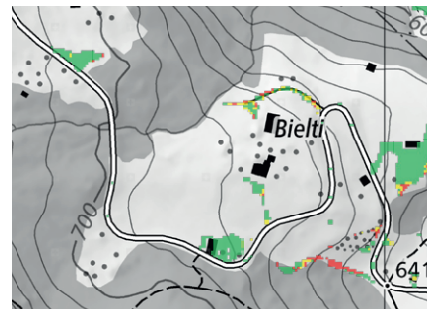


Abb. 73 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 1.0 m auf. Demgegenüber weist der Uferbereich eine Breite von ca. 1.5 m auf und ist somit grösser.



### 3.11.3 Ergebnis der Beurteilung

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Bielti» auf der Parzelle Nr. 1889 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	- Die Strasse weist eine Tragschicht auf.	nein
		- Die Strasse ist mind. 3.0 m breit.	nein
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	-
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	ja
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	nein
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja
	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis Im Gebiet «Bielti» sind einige Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht erfüllt. Insbesondere das Kriterium K1 ist vorliegend klar nicht eingehalten, wonach sich auch die Erstellung eines entsprechenden Gesuchs erübrigt.

### 3.12 Gebiet Vordri Balmgieter

#### 3.12.1 Dokumentation



Abb. 74 Situationsbild; Quelle: Gemeindeverwaltung Meiringen



Abb. 75 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

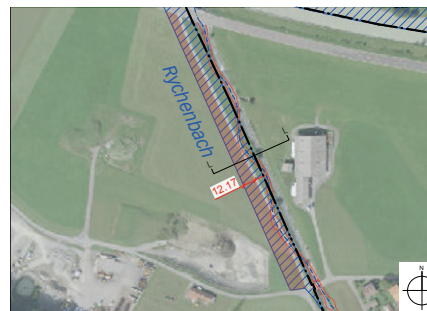


Abb. 76 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

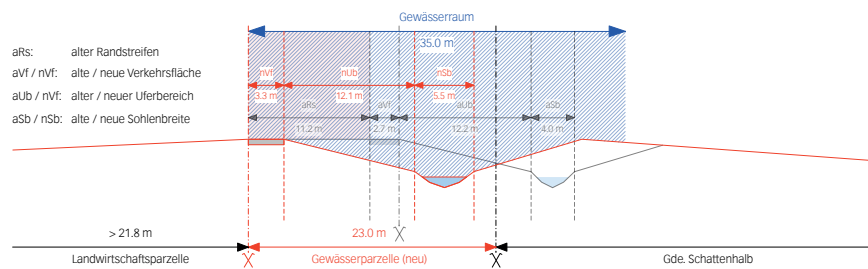


Abb. 77 Schnitt L - L

### 3.12.2 Beurteilung

Der Rychenbach, welcher sich an der Gemeindegrenze zwischen Meiringen und Schattenhalb befindet, wird aktuell auf Grundlage des Ausführungsprojekts «Revitalisierung Rychenbach», erarbeitet durch die Mätzner & Wyss Bauingenieure AG, renaturiert. Dabei wird einerseits der Gewässerverlauf des Baches angepasst bzw. naturnah ausgestaltet und andererseits die auf Meiringen Boden befindliche Strasse verlegt. Einhergehend wird die Parzellierung angepasst und der Uferbereich aufgewertet.

Der neue Gewässerverlauf kann dem Schnitt «L - L» sowie der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Dabei wird ersichtlich, dass der zunächst vermutete Randstreifen neu innerhalb der Gewässerparzelle sowie zwischen der neuen Strasse und Gewässersohle zu liegen kommt. Nach Ausführung des Projekts handelt es sich demnach nicht um einen Randstreifen im Sinne von Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

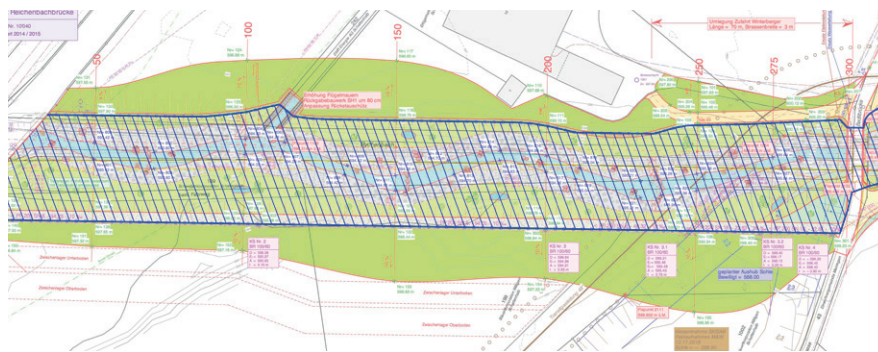


Abb. 78 Planausschnitt Ausführungsprojekt «Revitalisierung Rychenbach» mit dem im Rahmen der OP-Teilrevision «Gewässerraum» festzulegenden Gewässerraum (blau)

### 3.12.3 Ergebnis der Beurteilung

Wie hier aufgeführt, ist im Gebiet «Vordri Balmgieter» kein eigentlicher Randstreifen vorhanden. Die Erarbeitung und Einreichung eines entsprechenden Gesuchs beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall entfällt somit.

### 3.13 Gebiet Im Junzlen

#### 3.13.1 Dokumentation



Abb. 79 Situationsbild; Quelle: google street view

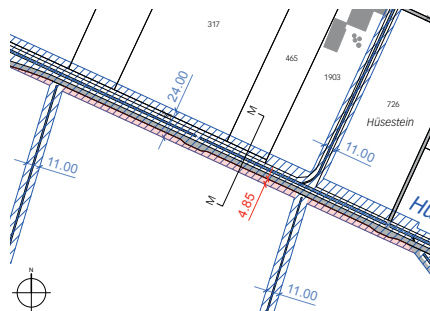


Abb. 80 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

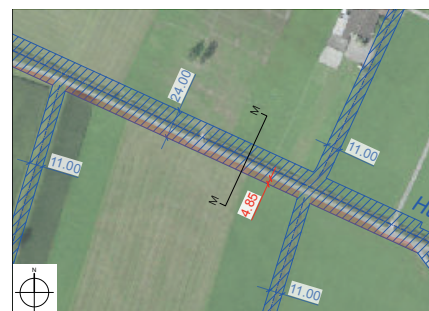


Abb. 81 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

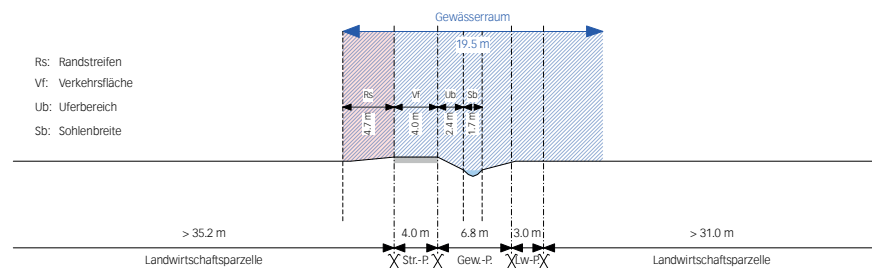


Abb. 82 Schnitt M - M

#### 3.13.2 Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist durchschnittlich ca. 4.0 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Der Randstreifen reicht im durchschnitt ca. 2.4 m über die Verkehrsparzelle hinaus.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Nicht von Relevant, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte lässt sich punktuell eine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer erkennen.
  - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
  - Der Randstreifen fällt landseitig ab.

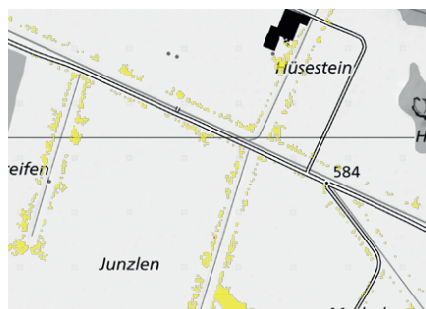


Abb. 83 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

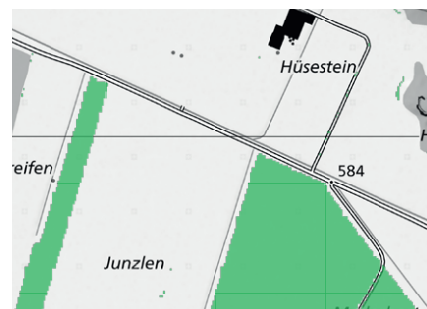


Abb. 84 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 2.2 m auf. Demgegenüber ist der Uferbereich mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 2.5 m geringfügig grösser.

### 3.13.3 Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Junzlen» auf der Parzelle Nr. 77 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
Zusammenfassung	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	ja
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	ja
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	-
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	tw.
- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.		ja	
- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.		ja	
K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 - 6.0 m.	ja	
	- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja	

Ergebnis Im Gebiet «Junzlen» sind die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nahezu vollständig erfüllt. Lediglich das Kriterium K5 ist nicht komplett eingehalten. Da eine potentielle Gefährdung für Schadstoffe ins Gewässer jedoch nur punktuell erkennbar ist, und der Randstreifen landseitig abfällt, wird dies nicht als ausschlaggebendes Teilkriterium beurteilt.

### 3.13.4 Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Aufgrund der grossmehrheitlich erfüllten Beurteilungskriterien wird für den gesamten Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wasser und Abfall beantragt.

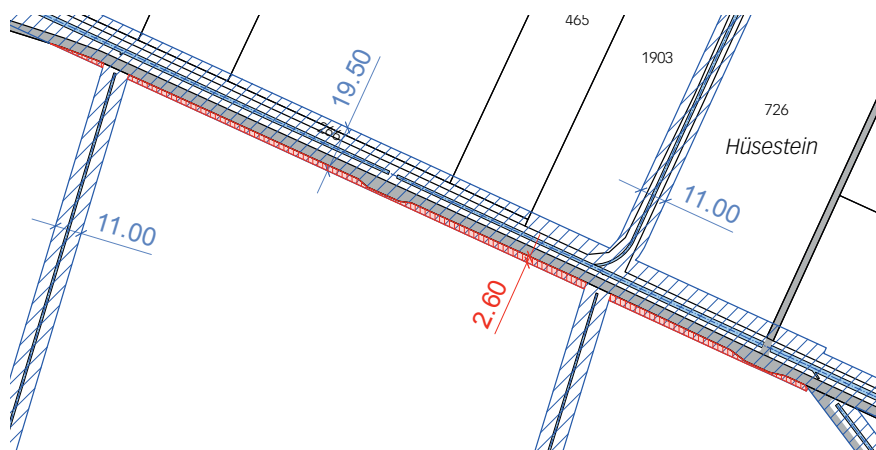


Abb. 85 Planausschnitt «Gesuch 09; Junzlen»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

## 4. Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung

### 4.1 Stellungnahme Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Die 7 Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV wurden im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung zur parallel laufenden Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) geprüft. Mit dem Fachbericht vom 21. Juni 2022 hat dieses für alle 7 Gesuche eine Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt. Gestützt auf diesen Fachbericht erfolgt die definitive Erteilung der Ausnahmegewilligung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mittels eines Gesamtentscheides in einem koordinierten Verfahren nach Koordinationsgesetz.

### 4.2 Umsetzung im Zonenplan Gewässerraum

Diejenigen Abschnitte, für welche gemäss Rückmeldung des AWAs eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen in Aussicht gestellt wird, werden im Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Meiringen entsprechend gekennzeichnet.

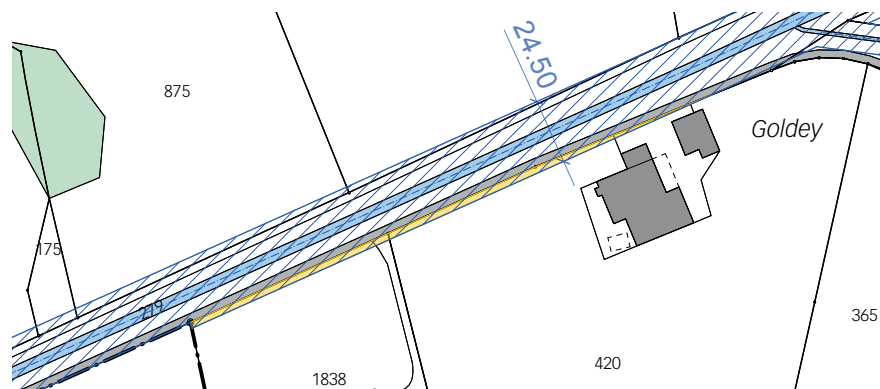


Abb. 86 Umsetzung der in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen im Zonenplan Gewässerraum; blau schraffiert: der Gewässerraum; gelb hinterlegt: der Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen